



Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet. "!"
 Hinweise sind im Anhang zu finden.
 Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung gemäß § 19 Stmk. Baugesetz

Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Bewilligung

Antragsteller/in oder antragstellende Firma

Vorname / Firmenname *	Nachname / Firmenbuch-Nr. *
Straße *	Hausnr. *
PLZ *	Ort *
Tel. *	Email
Die Zeichnungsberechtigten, falls eine Firma den Antrag stellt. (in Blockschrift auszufüllen)	

Bevollmächtigter/e Vertreter/in (wenn benötigt)

Vorname	Nachname
Straße	Hausnr.
PLZ	Ort
Tel.	Email

Ort des Bauvorhabens

Gemäß der gesetzlichen Grundlage § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (kurz: "Stmk. BauG 1995"), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. wird um Erteilung der Baubewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht.

Grundstück Nr. (Bauplatz) *	EZ *
KG *	

Art des Bauvorhabens

Neubau <input type="checkbox"/>	Zubau <input type="checkbox"/>	Umbau <input type="checkbox"/>	gr. Renovierungen (§ 4 Z. 34 a) <input type="checkbox"/>
Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können <input type="checkbox"/>			
Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten <input type="checkbox"/>			
Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen <input type="checkbox"/>			
Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorleistung von insgesamt mehr als 50 kWp (Kilowatt Peak) <input type="checkbox"/>			
Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten <input type="checkbox"/>			
Ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hierdurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird <input type="checkbox"/>			
Projekte gemäß § 22 Abs. 6 <input type="checkbox"/>			
Projekte gemäß § 22 Abs. 6 davon gemäß § 19 <input type="checkbox"/>			
Projekte gemäß § 22 Abs. 6 davon gemäß § 20 <input type="checkbox"/>			

erforderliche Beilagen

Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen) <input type="checkbox"/>
Nachweis eines Grundstückes <input type="checkbox"/>
Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, mit Namen und Anschrift ihrer Eigentümer/innen <input type="checkbox"/>
Angaben über Bauplatzzeichnung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz (eigenes Formblatt) <input type="checkbox"/>
Auszug aus dem Firmenbuch (wenn der Bauträger eine juristische Person ist) <input type="checkbox"/>
Hausnummer <input type="checkbox"/>
Erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenrechtlichen Bestimmungen <input type="checkbox"/>
Lageplan M 1:1000 - mit grün eingetragener 30,0 m Bereichslinie (in 2-facher Ausfertigung) <input type="checkbox"/>
Grundrisse M 1:100 (in 2-facher Ausfertigung) <input type="checkbox"/>
Schnitte M 1:100 (in 2-facher Ausfertigung) <input type="checkbox"/>
Ansichten M 1:100 (in 2-facher Ausfertigung) <input type="checkbox"/>
Darstellungen von Geländeänderungen (in 2-facher Ausfertigung) <input type="checkbox"/>

Bruttogeschossflächenberechnung in überprüfbarer Form (in 2-facher Ausfertigung)	<input type="checkbox"/>
Bebauungsdichteberechnung in überprüfbarer Form (in 2-facher Ausfertigung)	<input type="checkbox"/>
Darstellung der Abwasserentsorgung-, Energieversorgungsanlagen und Düngerstätten (in 2-facher Ausfertigung)	<input type="checkbox"/>
Versickerungsnachweis (in 2-facher Ausfertigung)	<input type="checkbox"/>
Darstellung der Vorsorge für Heizungsanlagen, Aufzüge, Klimaanlage u. dgl. (in 2-facher Ausfertigung)	<input type="checkbox"/>
Baubeschreibung (in 2-facher Ausfertigung)	<input type="checkbox"/>
Energieausweis	<input type="checkbox"/>
Nachweis, dass Anforderungen betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz erfüllt sind, soweit dies im Energieausweis nicht enthalten ist.	<input type="checkbox"/>
Nachweis eines/einer befugten Sachverständigen, dass alternative Systeme eingesetzt werden (nur bei Neubauten mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1000 m ²)	<input type="checkbox"/>
<p>WICHTIGER HINWEIS: Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerber/innen, von den Grundeigentümern/innen oder Bauberechtigten und von den befugten Verfassern/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Um im Falle von Unklarheiten eine rasche Bearbeitung Ihres Antrages zu ermöglichen, bitten wir um Bekanntgabe der Telefonnummer, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind.</p>	

Einwilligungserklärung nach Art. 7 DSGVO

<p>Ich erkläre ausdrücklich mein Einverständnis, dass die von mir angegebenen, personenbezogenen Daten, von der Stadtgemeinde Spielberg verarbeitet und für den(die) im Vertrag/Vereinbarung/Ansuchen angeführten Zweck(e) verwendet und gespeichert werden dürfen. Ich bin berechtigt, die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit gegenüber der Stadtgemeinde Spielberg einseitig und schriftlich zu widerrufen. Die Verwendung der Daten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleibt davon unberührt. Ich stimme zu, dass die Stadtgemeinde Spielberg die Richtigkeit der angegebenen Daten in elektronischen Registern (z.B. Melderegister, Vereinsregister, Firmenbuch, Unternehmensportal) gemäß § 17 Abs.2 E-Government-Gesetz überprüft. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadtgemeinde Spielberg. *</p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Die Stadtgemeinde Spielberg weist darauf hin, dass die ihr überlassenen personenbezogenen Daten den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen der DSGVO entsprechend behandelt werden und nähere Informationen in der Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Spielberg zu finden sind. www.spielberg.at</p>

Datum, Ort	Zustimmungserklärung Grundeigentümer/in, wenn Bauwerber/in nicht selbst Grundeigentümer/in ist oder Zustimmung nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002

Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Merkblatt zu den baubewilligungspflichtigen Vorhaben

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);
Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn
2. Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennheizleistung einschließlich
4. von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
5. Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorleistung von insgesamt mehr als 50 kW_P (Kilowatt Peak);
6. Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten;
die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hierdurch die Festigkeit
7. oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6:

§ 22 Abs. 6 das Projekt in zweifacher Ausfertigung

(6) Der Bauwerber besitzt die Wahlmöglichkeit, ein Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 19 und baubewilligungspflichtigen Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 besteht, als baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Z 8 einzureichen. Hinsichtlich der dem Bauansuchen betreffend ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren anzuschließenden Unterlagen ist § 33 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 22 Ansuchen

- (1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.
- (2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;
 - 2a. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;
der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem
 3. Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
 4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
 5. Angaben über die Bauplatzzeichnung;
 6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.
- (3) Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

- (4) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs. 2 angeführten Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.
- (5) Wird der Nachweis gemäß Abs. 2 Z 3 dem Ansuchen nicht angeschlossen, so muß dieser spätestens vor Erteilung der Baubewilligung erbracht werden.
- (6) Der Bauwerber besitzt die Wahlmöglichkeit, ein Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 19 und baubewilligungspflichtigen Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 besteht, als baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Z 8 einzureichen. Hinsichtlich der dem Bauansuchen betreffend ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren anzuschließenden Unterlagen ist § 33 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 23 Projektunterlagen

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:
 - die Grenzen des Bauplatzes,
 - die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen, Bodenversiegelungsflächen u.dgl.),
 - die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander,
 - die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschößanzahl,
 - die Grundstücksnummern,
 - die Grundgrenzen,
 - die Verkehrsflächen,
 - die Nordrichtung,
 - alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
 - den bekannten höchsten Grundwasserstand und
 - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie im Fall des § 92b die Darstellung des Zugangspunktes zum Gebäude;
3. die Berechnung der Bruttogeschößflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;
- 3a. die Angabe des Bodenversiegelungsgrades (§ 8 Abs. 3 oder 4) in überprüfbarer Form;
4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Treppenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind
5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;
6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (natürliches Gelände gemäß § 4 Z 46 und geplantes neues Gelände mit jeweils exakter Angabe der Höhenlage) in den Schnitten und Ansichten;
7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten u. dgl.;
8. betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz:
 - a) den Energieausweis gemäß § 81;
 - den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 82,
 - b) soweit diese Anforderungen im Energieausweis nach lit. a nicht berücksichtigt sind oder kein Energieausweis zu erstellen ist;
 - gegebenenfalls den durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten
 - c) Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80 Abs. 5 berücksichtigt werden;
 - gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen
9. einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage u. dgl.;
10. (Anm.: entfallen)
11. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung

maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).

(2) Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.

(3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

(4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.